

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

35/1977/P

10.03.1978

auf Antrag des Vorstandes der SPD-Landesorganisation B,
vertreten durch den Vorsitzenden Dr. S aus B

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

B aus B,

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

Beistand: K aus B[1]

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 10. März 1978 in Nürnberg unter
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Ludwig Metzger und

Dr. Claus Arndt

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der
Landesschiedskommission B der SPD vom 22. Oktober 1977
wird als unbegründet zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß
B nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei
Deutschlands ist.

Gründe

Der Antragsgegner gehört neben seiner Mitgliedschaft in der SPD der "F-E-Gesellschaft" als stellvertretender Vorsitzender an. Er hat sich in der Vergangenheit wiederholt sehr kritisch mit der SPD und ihrer Politik in der Bundesrepublik und im Lande B auseinandergesetzt, wobei er sich weniger innerhalb der Partei als in der allgemeinen Öffentlichkeit durch Flugblätter und Presse Erklärungen geäußert hat. Häufig war diese Kritik gegen namentlich genannte Mitglieder der SPD gerichtet, die bedeutende Staats- oder Parteifunktionen bekleiden. Der Antragsgegner bediente sich dabei vielfach sehr drastischer Formulierungen, indem er z.B. in B prominenten Sozialdemokraten vorwarf, sie schreckten vor "undemokratischen Machenschaften und Nötigungen" nicht zurück oder hätten den Begriff der Demokratie nicht verstanden, so daß man fragen müsse, ob in der SPD die Praktiken örtlicher Diktaturen Einzug gehalten hätten. Andere Mitglieder der SPD in führender Stellung bezeichnete er als unfähig und unwillig oder behauptete, sie seien für ihr Amt denkbar ungeeignet. Die öffentlichen Angriffe des Antragsgegners auf Mitglieder seiner eigenen Partei hatten vielfach ein breites Presseecho.

In einem Pressegespräch, das am 20.4.1977 in der Tageszeitung "Die Welt" erschien, erklärte der Antragsgegner, er sei nicht länger bereit, die Kontakte des B - Senators F und des SPD-Unterbezirksvorsitzenden W zu Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes der DDR zu verschweigen. Beide Sozialdemokraten hätten einen SSD-Agenten in ihren Wohnungen empfangen und mit ihm Gespräche geführt. Gegenüber den Tageszeitungen "B - Nachrichten" und "W-Kurier", die am 21.4.1977 in mehrspaltigen Artikeln über die Äußerungen des Antragsgegners berichteten, wiederholte der Antragsgegner seine Beschuldigungen, die auch Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage der CDU-Fraktion der B - Bürgerschaft am 27.4.1977 waren. Nach den insoweit unbestrittenen Feststellungen beider Vorinstanzen lag den Behauptungen des Antragsgegners folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Antragsgegner war seit etwa zwanzig Jahren mit einem Herrn R bekannt, von dem er wußte, daß er Funktionär des Deutschen Kulturbundes der DDR war. Anfang der siebziger Jahre besuchte dieser Mann wiederum den Antragsgegner in seiner Wohnung in B. Anschließend fuhr dieser selbst ihn zunächst in die Wohnung des Senators F und nach einem dort etwa 45 Minuten dauernden Gespräch weiter zur Wohnung des SPD-Unterbezirksvorsitzenden W. Nach diesen Ereignissen will der Antragsgegner 1972 anlässlich eines Besuchs beim Deutschen Kulturbund der DDR in S erfahren haben, daß der Herr R Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes ist. Von dieser Kenntnis will der Antragsgegner 1973 oder 1974 das Landesamt für Verfassungsschutz in B informiert haben. Während er nach eigenen Angaben den Senator F 1974 oder 1975 - also mindestens zwei Jahre, nachdem er selbst die Kenntnis erlangt zu haben behauptet - beiläufig unterrichtet hat, teilte er dem Genossen W überhaupt nichts über die Tätigkeit des Herrn R für den SSD

der DDR mit. Gleichwohl stellte der Antragsgegner diese Vorgänge 1977 den erwähnten Zeitungen gegenüber so dar, daß jeder unbefangene Leser den zwingenden Eindruck erhalten mußte, Senator F und der Unterbezirksvorsitzende W hätten illegale und als Landesverrat mit Strafe bedrohte Beziehungen zum Geheimdienst der DDR unterhalten.

Wegen dieses Sachverhalts hat die Unterbezirksschiedskommission den Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen. Die hiergegen vom Antragsgegner eingelegte Berufung hat die Bezirks- (Landes) Schiedskommission mit Entscheidung vom 27.10.1977 zurückgewiesen und sich dabei ausschließlich auf die Vorgänge gestützt, die mit den Gesprächen des Herrn R aus S mit den Genossen F und W zusammenhängen. Gegen die dem Antragsgegner am 9.12.1977 zugestellte Berufungsentscheidung hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 19.12.1977 weitere Berufung an die Bundesschiedskommission eingelegt, die dort am 21.12.1977 eingegangen ist. Mit Schreiben vom 23.12.1977 - eingegangen am 29.12.1977 - hat er das Rechtsmittel begründet. Der Antragsgegner begründet seine Berufung mit dem Hinweis, er habe nicht behauptet, die Genossen F und W hätten Kontakte zu Mitarbeitern des SSD der DDR gehabt, er habe vielmehr in einem von ihm nicht initiierten Pressegespräch seine Besorgnis darüber geäußert, daß es aufgrund politischer Arglosigkeit über längere Zeit zu Gesprächen zwischen prominenten B - Sozialdemokraten und einem Mitarbeiter des SSD der DDR habe kommen können. Er habe zu keiner Zeit die Behauptung aufgestellt, die von ihm namentlich genannten Personen hätten mit ihrem Wissen und kooperativ Kontakte zum SSD der DDR unterhalten. Die nicht verhinderten Gespräche der B - Sozialdemokraten mit dem SSD-Angehörigen stünden für ihn im Zusammenhang mit extremen und linksradikalen Tendenzen in B. Im übrigen stehe der Schaden, den er der Partei zugefügt habe, selbst wenn man berücksichtige, daß er sich politisch unklug verhalten habe, in keinem Verhältnis zu dem Schaden, den der Bundestagsabgeordnete H angerichtet habe.

Die zulässige - insbesondere fristgerecht eingelegte und begründete - Berufung ist unbegründet.

Aufgrund des von ihnen festgestellten Sachverhalts haben beide Vorinstanzen zutreffend festgestellt, daß der Antragsgegner durch sein Verhalten eine ehrlose Handlung begangen und sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht hat (§ 35 Abs. 1 Organisationsstatut) und ihn damit zu Recht aus der SPD ausgeschlossen (§ 35 Abs. 2 Nr. 4 Organisationsstatut).

Der Landesschiedskommission ist zuzustimmen, wenn sie das Verhalten des Antragsgegners im Zusammenhang mit den Zusammentreffen zwischen den Genossen F und W einerseits und jenem der SSD-Mitarbeit bezichtigten S - Funktionär R als

ungeheuerliche Verleumdung zweier führender Mitglieder der SPD bezeichnet hat. Der Antragsgegner hat nicht nur nicht so solidarisch gehandelt, wie sich dieses für ein Mitglied der aus der Arbeiterbewegung hervorgegangenen SPD, deren Angehörige sich untereinander als Genossen anreden, gehörte. Er hätte vielmehr deswegen besonders hinterhältig gehandelt, weil er selbst jene Gespräche und Kontakte zwischen den Genossen F und W und der Person herbeigeführt hat, die er der Tätigkeit für den SSD der DDR beschuldigt. Er hat diesen Mann persönlich zu den beiden Genossen mit seinem Auto hingefahren. Nach seinem eigenen Vortrag wußten weder der Genosse F noch der Genosse W von der behaupteten SSD-Mitarbeit des Herrn R, als sie mit diesem sprachen. Selbst als der Antragsgegner von dieser Tätigkeit des Herrn R erfahren haben will, hat er den Genossen F erst etwa zwei Jahre später, den Genossen W überhaupt nicht hiervon unterrichtet. Dennoch hat er gegenüber verschiedenen Presseorganen diese Vorgänge so dargestellt, daß sich jedem Unbefangenen der zwingende Eindruck aufnötigen mußte, die beiden Genossen F und W hätten illegale, konspirative und mit Kriminalstrafe bedrohte Kontakte zu einem der Bundesrepublik feindlichen kommunistischen Nachrichtendienst unterhalten. Der Antragsgegner kann dabei mit seiner Einlassung nicht gehört werden, er habe zu keinem Zeitpunkt der Presse gegenüber die Erklärung abgegeben, die Genossen F und W hätten Kontakte zu einem Mitarbeiter der SSD der DDR gehabt. Dieses Vorbringen wird nicht nur durch die wenige Sätze später folgende Darstellung der Vorgänge in dem gleichen Schreiben des Antragsgegners vom 23.12.1977 widerlegt, in dem es aufgestellt worden ist. Es besitzt vor allem aber keine Glaubwürdigkeit, weil zumindest drei völlig verschiedene Tageszeitungen ("Die Welt" in B[2], "B - Nachrichten" und "W-Kurier" in B) die Äußerungen, die der Antragsgegner ihnen gegenüber in diesem Zusammenhang getan hat, vollkommen übereinstimmend verstanden und interpretiert haben. Wer die eigene Einlassung des Antragsgegners vom 29.12.1977 gegenüber der Bundesschiedskommission liest, kann ebenfalls zu keiner anderen Auslegung als die erwähnten Zeitungen kommen. Zudem wäre nicht erkennbar, warum die Kontakte der beide B - Genossen zu dem Herrn R "Besorgnisse wegen der Gesamtsituation der B - SPD" auslösen sollen - wie der Antragsgegner sich einläßt -, wenn den Betroffenen die angebliche Mitarbeit ,dieses Herrn beim SSD der DDR überhaupt nicht bekannt war, während der Antragsgegner selbst nicht nur viel intensivere Kontakte zu demgleichen Mann besessen und diesen selbst zu den von ihm später beschuldigten Genossen persönlich hingefahren hat. Es fällt schwer, unter diesen Umständen den Satz des Antragsgegners in seiner Berufungsschrift nicht als Heuchelei zu bezeichnen, wenn er schreibt, daß es ihn besorgt gemacht habe, "welche politische Arglosigkeit nach meiner Sicht vorliegt, wenn über einen längeren Zeitraum ein Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR Gespräche mit mehreren Mitgliedern der B - SPD führen konnte, ohne, daß das verhindert worden ist". Wer hätte denn diesen

Kontakt besser verhindern können als der Antragsgegner, der den Herrn R selbst seinen Gesprächspartnern zugeführt und zumindest zunächst allein Kenntnis von dessen angeblicher SSD-Mitarbeit besessen hat. Wenn der Antragsgegner diese Vorgänge dennoch den Zeitungsreportern überhaupt erzählt hat, kann dies nur den einzigen Sinn gehabt haben, die Genossen F und W in der Öffentlichkeit politisch in Verruf zu bringen.

Nach Feststellung aller dieser Tatsachen kann nicht zweifelhaft sein, daß der Antragsgegner von beiden Vorinstanzen allein aufgrund dieses Verhaltens zu Recht aus der SPD ausgeschlossen worden ist und daß es infolgedessen auf die Würdigung seiner sonstigen Aktivitäten in Bezug auf die SPD nicht mehr ankommt. Es kann daher an dieser Stelle dahingestellt bleiben, inwieweit auch die Äußerungen und Tätigkeiten, die der Antragsgegner in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender der sogenannten "F-E-Gesellschaft" getan und ausgeübt hat, nicht ebenfalls so parteischädigend waren, daß sie seinen Ausschluß gerechtfertigt hätten.